Vertrag

zwischen

dem **Kanton Graubünden,** vertreten durch die Regierung, wiedervertreten durch die Vorsteherin des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

und

der **Gemeinde Davos,** vertreten durch den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos, wiedervertreten durch den Landammann und den Landschreiber

betreffend

Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben
durch die Kantonspolizei Graubünden

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 des Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG; BR 613.000)

---

1. Zweck

Der Kanton Graubünden und die Gemeinde Davos schliessen für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

2. Geltungsbereich

2.1. **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Kantonspolizei übernimmt für die Gemeinde Davos gemeindepolizeiliche Aufgaben nach der Leistungsvereinbarung im Anhang wahr.

2.2. **Örtlicher Geltungsbereich**

Der vorliegende Vertrag gilt grundsätzlich für das gesamte Gebiet der Gemeinde Davos.

2.3. **Bisherige Gemeindepolizei**

Die Gemeinde Davos löst auf das In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ihre Gemeinde-

polizei auf. Die bei der Gemeinde verbleibenden Gemeindepolizisten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne von Sicherheitsassistenten ohne Bewaffnung. Sie können auch von der Kantonspolizei nur für solche Aufgaben ohne Bewaffnung herangezogen werden.

3. Abgeltung

3.1 Pauschalentschädigung

Die Gemeinde Davos entschädigt die Kantonspolizei für die erbrachten Leistungen. Die jährliche Pauschalabgeltung beträgt brutto Fr. 750‘000.--. Damit werden 6 Mitarbeitende (Kantonspolizisten/Kantonspolizistinnen) der Kantonspolizei inkl. Führungs- und Administrationsaufwand sowie allfällige Zusatzdienstleistungen privater Sicherheitsfirmen finanziert.

Die Pauschalentschädigung wird mit der Einstellung der entsprechenden Mitarbeitenden bei der Kantonspolizei Graubünden in Rechnung gestellt. Vom Vertragsabschluss bis zur Einstellung der entsprechenden Mitarbeitenden verrechnet die Kantonspolizei ihre Leistungen nach dem geschätzten Aufwand.

Die Pauschalentschädigung schliesst auch die Unterstützung der Gemeinde in allen anderen polizeilichen Bereichen ohne zusätzliche Entschädigungen gemäss Art. 5 Abs. 2 PolG ein, d.h. es werden weder für Einsätze am WEF, beim Spenglercup und zur Unterstützung von Gemeindebeamten Kosten gemäss erwähnter Bestimmung fällig.

3.2 Bussgelder

Der Kantonspolizei stehen sämtliche Bussgelderträge zu, sofern die Bussen nicht im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens von der zuständigen kantonalen richterlichen Behörde, dem Strassenverkehrsamt oder aufgrund ausdrücklicher kommunaler gesetzlicher Regelung von der Gemeinde ausgesprochen werden.

Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren sowie für die Bussen, welche die Gemeinde-Sicherheitsassistenten beim ruhenden Verkehr ausstellen, stellt die Kantonspolizei Quittungsblöcke und Bedenkfristzettel zur Verfügung, besorgt die Administration und das Inkasso. Für ihre Aufwendungen wird die Kantonspolizei mit 20% der Bussenerträge entschädigt. Die verbleibenden 80% werden der Gemeinde jeweils per Ende Jahr überwiesen. Die Gemeinde Davos hat ihren Bussenkatalog bezüglich Ziffern und Bussenhöhe in Absprache mit der Kantonspolizei anzupassen; der geltende Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde Davos (DRB 31.1) ist per 1. Januar 2011 anzupassen.

3.4 Anpassung

Die Pauschalentschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst, wie sie den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung gewährt wird. Die erstmalige Anpassung erfolgt per 1. Januar 2011.

3.5 Zahlungsmodalitäten

Die Abgeltung für das laufende Jahr ist der Kantonspolizei jeweils auf den 30. Juni zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Die Leistungen für die Zeit vom 1.10. bis 31.12.2010 werden per 30.11.2010 in Rechnung gestellt.

3.6. Fahrzeugübernahme

Die Kantonspolizei Graubünden übernimmt von der Gemeinde Davos die zwei vorhandenen Polizeifahrzeuge wie gesehen zum Preis von Fr. 21‘500.--.

4. Leistungserbringung

4.1 Leistungsvorgabe

Die von der Kantonspolizei wahrzunehmenden Aufgaben und zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung im Anhang.

4.2. Veränderung des Leistungsumfanges

Kommt es zu einer erheblichen Änderung des Leistungsumfanges, so ist die Höhe der Abgeltung neu zu verhandeln und von der Regierung und dem zuständigen Gremium der Gemeinde zu genehmigen.

4.3 Leistungsanpassungen

Die Verhandlungen über die Änderung der Leistungen und der sich daraus ergebenden Anpassungen der Abgeltung erfolgen zwischen der Kantonspolizei und dem Kleinen Landrat.

5. Umsetzung der Vereinbarung

Für die Umsetzung dieses Vertrages sind das Polizeikommando der Kantonspolizei und der Kleine Landrat zuständig. Sie können weitere Kontaktpersonen bestimmen und Fragen der Zusammenarbeit regeln.

6. Streiterledigung

6.1 Vertragliche Streiterledigung

Ist die Gemeinde Davos mit der Art und Weise der Umsetzung der Leistungsvereinbarung nicht einverstanden und kann keine einvernehmliche Lösung mit der Kantonspolizei gefunden werden, kann die Gemeinde Davos vom Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements für Justiz-, Sicherheit und Gesundheit Graubünden die Erteilung einer Weisung beantragen. Dieser bzw. diese entscheidet nach Anhörung der Kantonspolizei so schnell als möglich. Der Entscheid kann verwaltungsintern nicht angefochten werden.

6.2 Gerichtliche Streiterledigung

Kann sich eine Partei mit der Weisung gemäss Ziffer 6.1 nicht abfinden oder ergeht eine solcher nicht innert 3 Monaten, nachdem die Gemeinde diese beantragt hat, so ist jede Partei frei, das Gericht anzurufen. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Graubünden gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) vereinbart.

7. Haftung

Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht hat.

Für Schäden, die Angehörige der Kantonspolizei bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der Gemeinde verursachen, haftet die auftraggebende Partei, sofern kein grobes Verschulden vorliegt.

8. Organisation

Für die Organisation der Polizei im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung ist die Kantonspolizei allein zuständig.

9. Datenbearbeitung

Die Gemeinde Davos verpflichtet sich, der Kantonspolizei die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten und Zugriffsberechtigungen auf die Einwohnerkontrolldaten, soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen, zur Verfügung zu stellen.

10. Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages gilt der Vertrag vom 15./19. Juni 2007; die Abrechnung der Kosten erfolgt bis zu diesem Termin gemäss jenem Vertrag.

Sollte die Zustimmung zu diesem neuen Vertrag ausbleiben, so gilt der alte Vertrag weiter und die Parteien verständigen sich raschmöglichst auf eine Übergangslösung im Sinne der bisherigen Regelungen.

11. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 15./19. Juni 2007. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2013, kündbar.

Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Parteien abgeschlossen; unterbleibt diese, fällt er für beide Parteien entschädigungslos dahin.

Chur,	Davos Platz,
DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,	GEMEINDE DAVOS
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT	NAMENS DES KLEINEN LANDRATES
Die Vorsteherin	Der Landammann Der Landschreiber
lic. iur. Barbara Janom Steiner	Hans Peter Michel Michael Straub

Version per 27.05.10